

Öffentliche Bekanntmachung

der Kolpingstadt Kerpen über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.


Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische UnionsbürgerInnen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische UnionsbürgerInnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Kolpingstadt Kerpen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Kolpingstadt Kerpen am Wahltag seine/ihre Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Kolpingstadt Kerpen kann die Vorlagen eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Ebenso kann die Kolpingstadt Kerpen einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 bei der Kolpingstadt Kerpen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Kerpen, 06. August 2020



Joachim Schwister
Wahlleiter